ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG (EVO) DER SEKUNDARSCHULGEMEINDE REGENSDORF/BUCHS/DÄLLIKON

Genehmigt am 02.06.2022
Gültig ab 01.07.2022

SCHULPFLEGE
Sekundarschule Regensdorf / Buchs / Dällikon | Riedthofstrasse 100 | 8105 Regensdorf | Tel. 044 842 30 10 | Fax 044 842 30 15 | www.sek-regensdorf.ch

Entschädigungsverordnung (EVO) der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/ Buchs/Dällikon

Art. 1 Geltungsbereich
Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder der Sekundarschulpflege Regensdorf/Buchs/Dällikon und ihrer Gremien.

Art. 2 Entschädigungen (Fixum pro Jahr)
Alle Mitglieder der Sekundarschulpflege werden pauschal pro Jahr entschädigt.

Präsidium (inkl. MAB Schulleitungen, Leitung Schulverwaltung)	Fr. 40'000.00
Vizepräsidium	Fr. 19'000.00
Übrige Mitglieder der Sekundarschulpflege	Fr. 17'000.00

Mit dieser Pauschale sind sämtliche Aufgaben und Pflichten, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten, insbesondere die Teilnahme an den Schulpflegesitzungen und den Gemeindeversammlungen, die Ressortleitung, Sitzungsvorbereitungen, das Aktenstudium, die Koordination mit den Schulleitungen und Schulverwaltung, Schulbesuche sowie die Teilnahme an Veranstaltungen der Schule.

Damit sind alle Tätigkeiten abgegolten, die nicht nachfolgend als zusätzlich entschädigungsberechtigte Zulagen oder Sitzungsgelder erwähnt sind (Art. 5).

Die Jahresentschädigungen werden nach den Richtlinien des BVG versichert.

Die Sozialversicherungsabzüge wie AHV/AL/ALV/IV sind obligatorisch. Die Mitglieder der Sekundarschulpflege werden gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall gemäss UVG versichert.

Art. 3 Entschädigung für besondere Aufgaben (Ressortentschädigungen)
Entschädigungen für zusätzliche Belastungen der Mitglieder der Sekundarschulpflege sind in den Vollziehungsbestimmungen geregelt. Die jährliche, zusätzliche Entschädigung beträgt insgesamt höchstens Fr. 20'000.00 für alle Mitglieder der Schulpflege zusammen.

Art. 4 Rechnungsprüfungskommission (Fixum pro Jahr)

Präsidium	Fr. 2'500.00
Aktuar	Fr. 2'000.00
Übrige Mitglieder	Fr. 1'500.00

Art. 5 Sitzungsgelder
Entschädigungen werden ausgerichtet für die Teilnahme (als Mitglied) an Sitzungen von Arbeitsgruppen, Kommissionen, Projektgruppen, Institutionen und Zweckverbänden, an Tagungen und internen Weiterbildungen wie folgt:

Sitzungen bis 3 Stunden	Fr.	100.00
Sitzungen ab 3 Stunden	Fr.	175.00
Sitzungen ab 6 Stunden	Fr.	300.00

Der Anspruch auf Sitzungsgelder besteht grundsätzlich für Sitzungen deren Verlauf schriftlich mit Protokoll festgehalten wird. Ausnahmen werden durch das Präsidium beurteilt.

Die Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen der Sekundarschulpflege, den Gemeindeversammlungen und am runden Tisch inkl. Vor- und Nachbereitung sind in der Pauschalentschädigung inbegriffen.

Art. 6 Spesen
Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das Schulverwaltungspersonal haben Anspruch auf Rückerstattung von Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen.

Das Kursgeld für Weiterbildungen im Interesse der Schule und der Schulgemeinde wird zurückerstattet.

Fahrspesen für Fahrten mit Zielort ausserhalb der Gemeinde werden wie folgt ausgerichtet:

Bahnspesen	effektive Kosten für das Billett 2. Klasse
Autospesen	km-Vergütung nach kantonalem Ansatz, aktuell Fr. 0.70/km

Art. 7 Teuerungsanpassung
Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über den Teuerungsausgleich gelten sinngemäss auch für die Entschädigungsansätze gemäss Art. 2.

Art. 8 Stellvertretung
Bei längeren Stellvertretungen einer Amtsinhaberin bzw. eines Amtsinhabers entscheidet die Sekundarschulpflege über die Aufteilung der Entschädigung zwischen der Amtsinhaberin bzw. dem Amtsinhaber und der Stellvertretung.

Art. 9 Weiteres
Übernimmt ein Mitglied der Sekundarschulpflege Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, kann die Sekundarschulgemeinde eine angemessene Zusatzentschädigung ausrichten (Stundenansatz Fr. 40.00). Solche Zulagen sind jährlich neu zu beantragen und zu beschliessen.

Die Sekundarschulpflege kann bei Nichterfüllung der Pflichten einem Mitglied die Entschädigung entsprechend kürzen oder ganz streichen.

Art. 10 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Sekundarschulgemeindeversammlung per 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen
Die Sekundarschulpflege regelt die Einzelheiten in den Vollziehungsbestimmungen.

Diese Entschädigungsverordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Nach Inkrafttreten der vorliegenden Entschädigungsverordnung wird die Entschädigungsverordnung vom 15. März 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Sekundarschulpflege
Regensdorf/Buchs/Dällikon

Marlise Fahrni	Patrick Schmid
Präsidentin	Leiter Schulverwaltung